

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3

Ausgegeben Danzig, den 22. Januar

1930

Verordnung

über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 13. 1. 1930.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

I.

Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 und S. 51) werden wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) Als Teil b wird neu eingefügt: „b) Kessel für Lokomotiven, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im Gebiete der Freien Stadt Danzig in Betrieb genommen werden;“

b) die bisherigen Teile b und c erhalten die Bezeichnungen c und d.

2. Im § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln ist in dem Abs. 3 Teil c (bisher b) am Schlusse und im § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in dem Absatz 3 Teil e gleichfalls am Schlusse einzufügen: „Derartige Kessel müssen außerdem mit einer Wasserstandsvorrichtung, einer Wasserstandsmarke und einem Monometer versehen sein. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem von dem Sachverständigen bescheinigt ist, daß sie die angegebenen Sicherheitsvorrichtungen besitzen und daß der Betriebsüberdruck die zulässige Höhe nicht überschreiten kann.“

3. Im § 2 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 9. 1. 1928 (Gesetzbl. S. 3, Abschnitt II) wird im ersten und letzten Satze anstatt: „Baustoffe“ gesetzt: „Werkstoffe“ und im zweiten Satze anstatt: „die Baustoff- und Herstellungsvorschriften“: „die Werkstoffe und Bauvorschriften“.

Im letzten Satze wird hinter „Bauart“ eingesetzt: „für die Konstruktion“.

4. Im § 2 Abs. 2 dritter Satz der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und im § 2 Abs. 2 dritter Satz der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln ist anstatt „Formflußeisen“ zu setzen: „Stahlguß“.

5. Im § 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„Werden drei Speisevorrichtungen verwendet, so gilt die vorgeschriebene Leistungsfähigkeit als erfüllt, wenn ein Zusammenwirken von je zwei Speisevorrichtungen möglich ist und je zwei zusammen die vorgeschriebene Leistung ergeben. Dasselbe gilt sinngemäß bei Anordnung von mehr als drei Speisevorrichtungen.“

Die Abs. 3 und 4 erhalten die Nr. 4 und 5.

6. Im § 6 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln ist hinter dem zweiten Satze folgender Satz einzufügen:

„Von der Forderung eines Rückschlagventils kann abgesehen werden, wenn durch geeignete Sicherheitsvorrichtungen auch bei angestregtem Betrieb eine Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdrucks in den Kesseln mit niedrigerem Drucke und in der zugehörigen Dampfleitung wirksam verhindert wird.“

7. Im § 12 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln wird der erste Satz gestrichen und dafür gesetzt:

„Der erste Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel erfolgt:

a) bei neuen Dampfkesseln:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu $4,3 \text{ kg/cm}^2$:

mit einem Versuchsdruck von $2 \cdot p \text{ kg/cm}^2$, mindestens aber mit 1 kg/cm^2 Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als $4,3 \text{ kg/cm}^2$:

mit einem Versuchsdruck von $(1,3 \cdot p + 3) \text{ kg/cm}^2$;

b) bei alten Dampfkesseln, die neu oder erneut zu genehmigen sind:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 10 kg/cm^2 :

mit einem Versuchsdruck von $1,5 \cdot p \text{ kg/cm}^2$, mindestens aber mit 1 kg/cm^2 Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis $16,7 \text{ kg/cm}^2$:

mit einem Versuchsdruck von $(p + 5) \text{ kg/cm}^2$;

γ) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als $16,7 \text{ kg/cm}^2$:

mit einem Versuchsdruck von $(1,3 \cdot p \text{ kg/cm}^2$

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm^2 ."

8. Im § 12 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird der erste Satz gestrichen und dafür gesetzt:

„Der erste Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Schiffskessel erfolgt:

a) bei neuen Binnenschiffskesseln:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu $4,3 \text{ kg/cm}^2$:

mit einem Versuchsdruck von $2 \cdot p \text{ kg/cm}^2$, mindestens aber mit 1 kg/cm^2 Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als $4,3 \text{ kg/cm}^2$:

mit einem Versuchsdruck von $(1,3 \cdot p + 3) \text{ kg/cm}^2$;

b) bei alten Binnenschiffskesseln, die neu oder erneut zu genehmigen sind:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 10 kg/cm^2 :

mit einem Versuchsdruck von $1,5 \cdot p \text{ kg/cm}^2$, mindestens aber mit 1 kg/cm^2 Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis $16,7 \text{ kg/cm}^2$:

mit einem Versuchsdruck von $(p + 5) \text{ kg/cm}^2$;

γ) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als $16,7 \text{ kg/cm}^2$:

mit einem Versuchsdruck von $1,3 \cdot p \text{ kg/cm}^2$;

c) bei neuen Seeschiffskesseln:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 7 kg/cm^2 :

mit einem Versuchsdruck von $2 \cdot p \text{ kg/cm}^2$, mindestens aber mit 1 kg/cm^2 Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 7 kg/cm^2 :

mit einem Versuchsdruck von $(1,5 \cdot p + 3,5) \text{ kg/cm}^2$;

d) bei alten Seeschiffskesseln, die neu oder erneut zu genehmigen sind:

α) soweit die erste Bauprüfung nach dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat,

mit einem Versuchsdruck von $1,5 \cdot p \text{ kg/cm}^2$, mindestens aber mit 1 kg/cm^2 Mehrdruck;

β) soweit die erste Bauprüfung vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat, wie unter b) angegeben.

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm^2 ."

9. Im § 14 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und von Schiffsdampfkesseln werden im ersten Satze hinter den Worten „Dreiwegehahn“ die Worte eingefügt: „oder mit einem Dreiwegeventil“.

10. Im § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln in der Fassung der Verordnung vom 9. 1. 1928 (Gesetzbl. S. 3 Abschnitt IV) ist am Schlusse anstatt „nach § 1 Abs. 3 b“ zu setzen: „nach § 1 Abs. 3 c“.

11. Im § 17 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln ist im Abs. 3 anstatt „Materialvorschriften“ zu setzen: „Werkstoffvorschriften“.

II.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Januar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Strunk.

Jewelowski.